

LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE
IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Dr. Peter Wolff
Rechtsanwalt
als Schlichtungsperson

Mitteldorf 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel. +423 238 10 30
Fax +423 238 10 31
info@schlichtungsstelle.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Herrn Regierungsschef Adrian Hasler
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 8. Januar 2014 PW/ik

Jahresbericht 2013

Sehr geehrter Herr Regierungsschef

Gemäss Artikel 9 der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung FSV berichte ich hiermit über meine Tätigkeit und Praxis als mit Regierungsbeschluss vom 03.11.2009 bestellte Schlichtungsperson im Jahr 2013.

1. Per 01.01.2013 übernahm ich vom Vorjahr einen anhängigen Beschwerdefall. Im Jahr 2013 kamen dann 19 neue Beschwerdefälle dazu, so dass gesamthaft im Berichtszeitraum 2013 20 Beschwerdefälle (im Vorjahr waren es 23) zu behandeln waren.
2. Von diesen 20 Beschwerdefällen waren in 18 Fällen 7 verschiedene Banken betroffen und in 2 Fällen Vermögensverwaltungsgesellschaften.

4 Beschwerden betrafen Fälle verlustreicher Vermögensverwaltung, drei Fälle die Beanstandung überhöhter oder überhaupt ungerechtfertigter Gebühren, fünf Fälle unberechtigte sonstige Belastungen (insbesondere durch die Ausführung von Zahlungsaufträgen nicht zeichnungsberechtigter Personen), vier Fälle die Nachforschung nach früher einmal errichteten Kontoverbindungen. In vier Fällen waren andere Beschwerdegründe verschiedenster Art betroffen.

Die Höhe der geltend gemachten Schadensbeträge oder sonstigen Beschwerdegegenstände bewegte sich zwischen CHF 50,00 und rund CHF 900.000,00.

3. Von den behandelten 20 Beschwerdefällen konnten 13 erledigt werden, und zwar sieben in Form einer Einigung und sechs ohne eine solche Einigung. Sieben Beschwerdefälle aus dem Jahre 2013 sind heute noch pendent.

Auch im Jahr 2013 ist es wiederum vorgekommen, dass eine bewilligte Vermögensverwaltungsgesellschaft auf die Anschreiben der Schlichtungsstelle nicht reagiert hat. Ich weise daher in diesem Zusammenhang neuerlich auf meine diesbezüglichen Ausführungen im Jahresbericht 2012 vom 24.01.2013 hin, wonach es derzeit an Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbeachtung der Mitwirkungspflicht der Finanzintermediäre gemäss FSV mangelt, so dass die Möglichkeit der Einführung einer entsprechenden Sanktion geprüft werden sollte.

4. Die Zeitdauer bis zur Fallerledigung derjenigen Fälle, bei denen schliesslich eine Schlichtung erzielt werden konnte, schwankte zwischen einem und vier Monaten. Eine längere Erledigungsdauer ist verschiedentlich bei solchen Fällen festzustellen, bei denen es dann zu keiner Schlichtung kommt, da die Versuche, eventuell doch noch eine Schlichtung herbeizuführen, oft längere Zeit in Anspruch nehmen.
5. Von den 20 Beschwerdeführern hatten sieben ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland, vier in Liechtenstein und zwei in der Schweiz, während die anderen Beschwerdeführer aus verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Ländern stammten.
6. Neben diesen eigentlichen Beschwerdefällen, die zu entsprechenden Kontakten mit den betroffenen Finanzintermediären führten, gab es auch - und zwar in vermehrtem Ausmass - wiederum eine Reihe sonstiger Kontakte mit Kunden liechtensteinischer Finanzintermediäre. Teils erschöpften sich diese in der Erteilung verschiedener Auskünfte und teils meldeten sich die Beschwerdeführer auch nicht mehr bei der Schlichtungsstelle, wenn ergänzende Auskünfte und Unterlagen vor Kontaktierung des liechtensteinischen Finanzintermediärs verlangt wurden.
7. Eine Befangenheit der Schlichtungsperson musste in keinem der behandelten Fälle erklärt werden.

Auch der Beizug von Experten war in keinem Fall nötig.

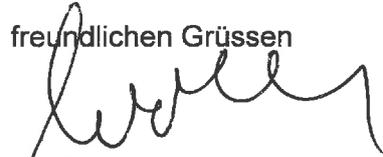
Auch eine Ablehnung eines Schlichtungsbegehrens im Sinne von Artikel 11 FSV musste in keinem Fall vorgenommen werden.

8. Erneut kann bestätigt werden, dass die betroffenen Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften in der Regel die in Rechnung gestellte Aufwandsentschädigung gemäss Art. 20 Abs. 2 FSV bezahlt haben. Das im letztjährigen Berichtschreiben erwähnte Zwangsvollstreckungsverfahren gegen eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ist nach wie vor anhängig.
9. Hinsichtlich der Arbeitsbelastung kann gesagt werden, dass diese in etwa gleich geblieben ist.

Abschliessend möchte ich die Regierung ersuchen, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und

freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolff', written in a cursive style.

Dr. Peter Wolff